

Derzeit gültige Satzung des NABU Mainz und Umgebung	Neue Mustersatzung des LV für Ortsgruppen	Anmerkungen und Erläuterungen Christian Henkes	Vorschlag geänderte Satzung NABU Mainz und Umgebung
	<p>Präambel</p> <p>Der NABU [REGIONALZUSATZ] vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.</p> <p>Der NABU [REGIONALZUSATZ] bildet mit seinen Mitgliedern und Einrichtungen eine demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder und Einrichtungen des NABU [REGIONALZUSATZ] erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.</p>	<p>Vorschlag Übernahme aus den anderen Satzungen [ist übrigens nicht ganz trivial].</p>	<p>Präambel</p> <p>Der NABU Mainz und Umgebung vertritt Natur und Landschaft. In ihm finden alle Mitglieder eine ehrenamtlich und gemeinnützig wirkende Gemeinschaft zur Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen vor.</p> <p>Der NABU Mainz und Umgebung bildet mit seinen Mitgliedern und Einrichtungen eine demokratisch organisierte Ehrenamtsorganisation. Alle Mitglieder und Einrichtungen des NABU Mainz und Umgebung erkennen den bindenden Charakter dieser Satzung an und verpflichten sich, ihr Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen des NABU auszurichten.</p>
<p>§ 1 Name und Sitz</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Logo</p>		<p>§ 1 Name, Sitz und Logo</p>
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU) - NABU Mainz und Umgebung e.V.“. 2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. 3. Der Verein führt das Emblem des Naturschutzbundes Deutschland (NABU). 	<ol style="list-style-type: none"> (1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland), NABU-Gruppe [REGIONALZUSATZ] - mit der Kurzfassung NABU [REGIONALZUSATZ]. (2) Der Verein hat seinen Sitz in [ORT]. Er ist die regional arbeitende Untergliederung des NABU e.V. und des NABU Rheinland-Pfalz e.V., erkennt die Satzungen des Bundes- und Landesverbandes an und ist an deren Beschlüsse gebunden (Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU-Gruppe betreffen). 	<p>Die Mustersatzung (MS) führt in diesem § unsere bisherigen §§ 1 und 2 zusammen. Inhaltlich ändert sich nix.</p> <p>Die Unklarheiten beim genauen Namen werden endlich beseitigt.</p> <p>Hinzukommt nur noch mal die Klarstellung, dass das Logo nur mit Zustimmung des BV gebraucht werden kann. (Das war aber auch bisher so).</p> <p>Vorschlag: Übernahme der MS</p>	<ol style="list-style-type: none"> (1) Der Verein führt den Namen NABU (Naturschutzbund Deutschland), NABU-Gruppe Mainz und Umgebung - mit der Kurzfassung NABU Mainz und Umgebung. (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er ist die regional arbeitende Untergliederung des NABU e.V. und des NABU Rheinland-Pfalz e.V., erkennt die Satzungen des Bundes- und Landesverbandes an und ist an deren Beschlüsse gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen der NABU-Gruppe

	<p>(3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU [REGIONALZUSATZ]. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.</p> <p>(4) Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom Landesverband im Einvernehmen mit den NABU-Gruppen festgelegt und den NABU-Gruppen schriftlich mitgeteilt. Als Zuständigkeitsbereich des NABU [REGIONALZUSATZ] wird das Gebiet [...] festgelegt.</p>	<p>Neue Bezeichnungen beim Zuständigkeitsbereich angegeben.</p>	<p>betreffen.</p> <p>(3) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU Mainz und Umgebung. Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.</p> <p>(4) Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom Landesverband im Einvernehmen mit den NABU-Gruppen festgelegt und den NABU-Gruppen schriftlich mitgeteilt. Als Zuständigkeitsbereich des NABU Mainz und Umgebung wird das Gebiet der Stadt Mainz, der Gemeinde Budenheim, der Verbandsgemeinde Bodenheim, der Ortsteile Heidesheim und Wackernheim der Stadt Ingelheim sowie der Verbandsgemeinde Nieder-Olm mit Ausnahme der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim festgelegt.</p>
<p>§ 2 Bindung</p>			
<p>1. Der „Naturschutzbund Deutschland (NABU) - NABU Mainz und Umgebung e.V.“ (im folgenden NABU Mainz genannt) ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) - Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. (im folgenden NABU Landesverband genannt).</p> <p>2. Der NABU Mainz erkennt die Satzungen des Bundes- und Landesverbandes des</p>		<p>Im neuen § 1 enthalten. Kann deswegen entfallen.</p>	

<p>Naturschutzbundes Deutschland (NABU) an. Er ist an die Beschlüsse und Weisungen des Landesverbandes gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen des NABU Mainz betreffen.</p> <p>3. Der regionale Zuständigkeitsbereich wird vom Landesverband im Einvernehmen mit den NABU-Gruppen (Untergliederungen) festgelegt und den NABU-Gruppen schriftlich mitgeteilt.</p> <p>4. Als Zuständigkeitsbereich des NABU Mainz wurde das Gebiet der Stadt Mainz, der Gemeinde Budenheim, der Verbandsgemeinde Bodenheim, der Verbandsgemeinde Heidesheim und der Verbandsgemeinde Nieder-Olm mit Ausnahme der Ortsgemeinde Stackeden-Elsheim festgelegt.</p>			
<p>§ 3 Zweck und Aufgaben</p>	<p>§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung</p>		<p>§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung</p>
<p>1. Zweck des NABU Mainz ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes auf wissenschaftlich-ökologischer Grundlage. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p>	<p>(1) Zweck des NABU [REGIONALZUSATZ] ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p>	<p>Zu (1) Der Zweck des Vereins ist in unserer Satzung und in der MS zwar inhaltlich identisch, jedoch ist die Formulierung immer wieder etwas abweichend. "wissenschaftlich-ökologisch" ist missverständlich. [Übernahme des letzten Teils aus MS]</p> <p>Zu (2)</p>	<p>(1) Zweck des NABU Mainz ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:</p>

<p>a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Schutz von Lebensräumen, gegebenenfalls durch Grunderwerb oder Pacht sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,</p> <p>b) die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,</p> <p>c) die Mithilfe bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,</p> <p>d) das öffentliche Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,</p> <p>e) die Mitwirkung bei natur- und umweltschutzrelevanten Planungen sowie Planungen, die für den Schutz des Menschen vor Umweltbeeinträchtigungen bedeutsam sind,</p> <p>f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben im Rahmen der einschlägigen</p>	<p>(a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Schutz von Lebensräumen, gegebenenfalls durch Grunderwerb sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,</p> <p>(b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten,</p> <p>(c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,</p> <p>(d) das öffentliche Vertreten und die Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,</p> <p>(e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller</p>	<p>a) wir haben auch die 'Pacht' drin, sollten wir beibehalten -> Beibehaltung</p> <p>b) inhaltlich identisch, unsere Formulierung besser -> Beibehaltung</p> <p>c) inhaltlich identisch, Formulierung in MS besser. -> Übernahme aus MS</p> <p>d) inhaltlich identisch, die MS präzisiert noch -> Übernahme aus MS</p> <p>e) der Mustersatzung fasst unser e) und f) in besserem Wortlaut zusammen Vorschlag Übernahme der MS</p>	<p>a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, Schutz von Lebensräumen, gegebenenfalls durch Grunderwerb oder Pacht sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,</p> <p>b) die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete Arten,</p> <p>c) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,</p> <p>d) das öffentliche Vertreten und die Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen.</p> <p>e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller</p>
---	---	---	---

<p>Rechtsvorschriften sowie das Eintreten für deren konsequenten Vollzug,</p> <p>g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens allgemein und insbesondere bei der Jugend und im Bildungsbereich.</p> <p>2. Der NABU Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p>	<p>entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,</p> <p>(f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,</p> <p>(g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,</p>	<p>f) der MS entspricht unserem g) Vorschlag Übernahme der MS</p> <p>g) wäre neu und diesen Punkt sollten wir auch übernehmen (dadurch ist es satzungsgemäß, wenn wir z.B. eine Agentur mit der Mitgliederwerbung beauftragen). Vorschlag Übernahme der MS</p> <p>Unser Abs. 2 wird in der MS in den nächsten § 3 geschoben und dadurch hervorgehoben. Dem sollten wir unbedingt folgen! Entfällt an dieser Stelle.</p>	<p>entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften,</p> <p>f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,</p> <p>g) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,</p>
---	--	---	--

	<p>(3) Der NABU [REGIONALZUSATZ] ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p>	<p>Dieser Absatz 3 ist neu in der MS (und folgt der Landes- und Bundessatzung).</p> <p>Der sollte unbedingt übernommen werden, denn er ermöglicht es, Mitglieder, die sich dementsprechend verhalten, auszuschließen. Eine solche Möglichkeit gab es bisher - so es kein anderes Fehlverhalten gab - nicht!</p> <p>Übernahme aus MS</p>	<p>3) Der NABU Mainz und Umgebung ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder, die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen Vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verband ausgeschlossen werden.</p>
	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>		<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p>
	<p>(1) Der NABU [REGIONALZUSATZ] verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der NABU [REGIONALZUSATZ] ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des NABU [REGIONALZUSATZ] dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU [REGIONALZUSATZ]. (4) Es darf keine Person durch Ausgaben,</p>	<p>Die Gemeinnützigkeit wird in der MS in diesem eigenen § 3 geregelt.</p> <p>Das ist wortwörtlich unser bisheriger § 3, Absatz (2). (Hier sollte auch kein einziges Wort geändert werden, weil das die relevante Formulierung für das Finanzamt ist.)</p> <p>Vorschlag Übernahme aus der MS</p>	<p>(1) Der NABU Mainz und Umgebung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. (2) Der NABU Mainz und Umgebung ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Mittel des NABU Mainz und Umgebung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des NABU Mainz und Umgebung.</p>

	die dem Zweck des NABU [REGIONALZUSATZ] fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.		(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des NABU Mainz und Umgebung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
	§ 4 Finanzmittel		§ 4 Finanzmittel
	<p>(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.</p> <p>(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Der NABU [REGIONALZUSATZ] erhält daraus zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben den von der Landesvertreterversammlung festgesetzten prozentualen Anteil, sofern der steuerliche Freistellungsbescheid vorliegt.</p> <p>(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU [REGIONALZUSATZ] keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>	<p>Dieser § der MS greift im Grunde unseren § 6 (Beitrag) auf. Es ist aber präziser.</p> <p>Abs. (1) macht noch mal deutlich, dass wir auch andere Geldquellen außer dem Beitrag haben. Dieser Absatz 1 wäre neu.</p> <p>Inbesondere der neue Abs. (2) ist bei unserer Satzung der § 6, der dann gestrichen würde.</p> <p>Vorschlag Übernahme aus MS</p>	<p>(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.</p> <p>(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet. Der NABU Mainz und Umgebung erhält daraus zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben den von der Landesvertreterversammlung festgesetzten prozentualen Anteil, sofern der steuerliche Freistellungsbescheid vorliegt.</p> <p>(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU Mainz und Umgebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.</p> <p>(4) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>
	§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen		§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen
	<p>(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Kassenwart/die Kassenwartin verantwortlich.</p> <p>(3) Die Jahresrechnung wird durch 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft,</p>	<p>Unser alter § 5</p>	<p>(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Für das Finanz- und Rechnungswesen ist der Kassenwart/die Kassenwartin verantwortlich.</p> <p>(3) Die Jahresrechnung wird durch 2 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen geprüft,</p>

	die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von [ZAHL] Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.		die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig.
§ 4 Mitgliedschaft	§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte		§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte
<p>1. Der NABU Mainz betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder aus anderen Bereichen können auf Wunsch im NABU Mainz geführt werden. Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen werden, die sich zur Einhaltung der Satzung verpflichten.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft gliedert sich in:</p> <p>a) natürliche Mitglieder, b) korporative Mitglieder, c) Ehrenmitglieder, d) Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres, e) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr, f) Der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres</p>	<p>(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.</p> <p>(2) Der NABU [REGIONALZUSATZ] bietet folgende Mitgliedsformen:</p> <p>(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten. (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt. (c) Korporative Mitglieder. (d) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres. (e) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14.</p>	<p>Der erste Teil Abs. 1 unserer Satzung steht in der MS am Ende. Dort würde ich es auch hin verschieben,. Teil 2 ist Abs. 1 der MS -> Übernahme aus MS</p> <p>Abs. 2 regelt die Mitgliedschaftsformen. Inhaltlich keine Änderung (Präzisiert nur Ehrenmitglieder) -> Übernahme aus MS</p>	<p>(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.</p> <p>(2) Der NABU Mainz und Umgebung bietet folgende Mitgliedsformen:</p> <p>(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten. (b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung des NABU Bundesverbandes ernannt. (c) Korporative Mitglieder. (d) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres. (e) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14.</p>

<p>können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.</p> <p>3. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des NABU Mainz oder eine andere zuständige Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. (§2, Pkt.2). Andere zuständige Gliederungen sind der NABU-Bundesverband oder der NABU-Landesverband. Dort entscheiden das Präsidium oder der Landesvorstand. Der NABU Mainz muss dem Beitritt zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern er sich nicht innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt der um das neue Mitglied ergänzten Mitgliederliste geäußert hat.</p>	<p>Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr. (f) Familienmitglieder. Der Partner/die Partnerin eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder des NABU [REGIONALZUSATZ] teilnehmen.</p> <p>(4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand des NABU [REGIONALZUSATZ] oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im</p>	<p>Unser Abs.3 verteilt sich auf die Abs. 3 und 4 der MS. Hier geht es um die Aufnahme neuer Mitglieder. Hier hatten wir ja schon Probleme mit dem Amtsgericht. Deshalb schlage ich eine Mischung aus beiden Satzungen vor.</p> <p>Bei diesem Punkt hatten wir schon mal massive Diskussionen mit dem Amtsgericht und mussten eine Satzungsänderung wiederholen (fett gedruckt). Deshalb schlage ich vor, unsere Formulierung beizubehalten. Sie besagt das gleiche wie in der MS.</p>	<p>Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr. (f) Familienmitglieder. Der Partner/die Partnerin eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.</p> <p>(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder des NABU Mainz und Umgebung teilnehmen.</p> <p>(4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand des NABU Mainz und Umgebung Mainz oder eine andere zuständige Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) . Andere zuständige Gliederungen sind der NABU-</p>
--	---	--	---

<p>4. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. endet durch Austritt, der spätestens am 1. Oktober zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Untergliederung, bei der das Mitglied geführt wird, oder bei der Bundesgeschäftsstelle erklärt werden muss, oder durch Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. oder durch Ausschluss.</p>	<p>Einvernehmen mit dem NABU Rheinland-Pfalz.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft im NABU [REGIONALZUSATZ] begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Rheinland-</p>	<p>Der letzte Satz dieses Abs. regelt die Aufnahme von korporativen Mitglieder. Laut Mustersatzung (bzw. Landes- und Bundessatzung) geschieht dies grundsätzlich durch den BV und LV. Eine Unterteilung nach Größe gibt es nicht mehr. Dies ist anders als unser bisheriger Absatz 6. Vorschlag Übernahme aus MS</p> <p>Dieser Abs. 4 wird von der MS weiter unten in Abs.7 aufgegriffen. Vorschlag: Übernahme aus MS Hier Entfallen</p>	<p>Bundesverband oder der NABU-Landesverband. Dort entscheiden das Präsidium oder der Landesvorstand. Der NABU Mainz muss dem Beitritt zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern er sich nicht innerhalb von 4 Monaten nach Erhalt der um das neue Mitglied ergänzten Mitgliederliste geäußert hat. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem NABU Rheinland-Pfalz.</p> <p>(5) Die Mitgliedschaft im NABU Mainz und Umgebung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft im NABU Rheinland-Pfalz</p>
---	---	---	--

<p>5. Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. verstößt oder im Beitrag rückständig bleibt, kann vom Vorstand des Landesverbandes oder vom Präsidium ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen angehört worden sind. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Landesvorstandes entscheidet</p>	<p>Pfalz und im Bundesverband.</p> <p>(6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.</p>	<p>Das steht in unserer alten Satzung ganz hinten unter § 13 Abs. 9.</p> <p>Vorschlag Übernahme aus MS an diese Stelle</p> <p>Zum Abs. 5 unserer Satzung: Dort geht es um Vereinschädigendes Verhalten. Dieser Absatz wurde von ca. 4 Jahren nur provisorisch in alle Satzungen eingeführt, da im BV und LV die rechtssichere Ausformulierung noch nicht abgeschlossen war. Dies ist nunmehr geschehen und bildet in § 11 und § 12 der MS die rechtssichere Ausformulierung</p> <p>Vorschlag Streichung von Abs. 5 und Einführung von § 11 und 12 (siehe unten).</p>	<p>und im Bundesverband.</p> <p>(6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.</p>
--	---	--	---

<p>das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Ausschlussentscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens kann das zuständige Organ das Ruhen der Mitgliedsrechte des Betroffenen für die Dauer des Ausschlussverfahrens anordnen und, soweit dies zur Abwehr von Nachteilen für den Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. notwendig erscheint, Sofortvollzug anordnen. Gegen den Ruhensbeschluss hat der Betroffene das Rechtsmittel der Beschwerde, das binnen zwei Wochen nach Empfang des Bescheides einzulegen ist. Über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landesvorstandes entscheidet das Präsidium; über die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Präsidiums entscheidet die Bundesvertreterversammlung endgültig. Eingeleitete Verfahren sind dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(7) Die Mitgliedschaft endet: (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle. (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits</p>	<p>Übernahme aus MS</p>	<p>(7) Die Mitgliedschaft endet: (a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle. (b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits</p>
---	---	--------------------------------	---

<p>6. Juristische Personen, die nur im Zuständigkeitsbereich des NABU Mainz tätig sind und deren Ziele dem Zweck dieser Satzung nicht entgegenstehen, können vom Vorstand des NABU Mainz als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme überregional tätiger juristischer Personen entscheiden Landesverband bzw. ggf. Bundesverband.</p>	<p>geleistete Beitragszahlungen besteht nicht. (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU. (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung. (e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.</p> <p>(8) Der NABU [REGIONALZUSATZ] betreut und vertritt die Mitglieder des NABU e.V. in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder aus anderen Bereichen können auf deren Wunsch im NABU [REGIONALZUSATZ] geführt werden.</p>	<p>Übernahme aus MS</p> <p>Dies wurde weiter oben in Abs. 4 geregelt und könnte dann hier entfallen.</p>	<p>geleistete Beitragszahlungen besteht nicht. (c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU. (d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung. (e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.</p> <p>(8) Der NABU Mainz und Umgebung betreut und vertritt die Mitglieder des NABU e.V. in seinem regionalen Zuständigkeitsbereich. Mitglieder aus anderen Bereichen können auf deren Wunsch stattdessen im NABU Mainz und Umgebung geführt werden.</p>
---	--	--	--

<p>7. Der Beitritt und die Kündigung der Mitgliedschaft sind vom Vorstand des NABU Mainz an die Bundesgeschäftsstelle des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. zu melden. Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden organisatorisch von der Bundesjugendleitung erfasst. Für die Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gilt deren Satzung und Geschäftsordnung in der jeweiligen Fassung.</p> <p>8. Der Beitragssatz für Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. gesondert festgelegt. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig im 18. Lebensjahr erhoben. Für Auszubildende, Schüler, Studenten oder Teilnehmende an staatlich geförderten Freiwilligendiensten (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) oder Mitglieder, die in einem vergleichbaren Lebensabschnitt sind, und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt ebenfalls der</p>		<p>Dies steht an diversen anderen Stellen und kann hier entfallen.</p> <p>Auch dies wird an diversen anderen Stellen geregelt - auch auf Bundesebene in einer Beitragsordnung - und kann hier entfallen.</p>	
---	--	--	--

Jugendmitgliedsbeitrag, sofern nicht eine Familienmitgliedschaft besteht.			
	§ 7 Naturschutzjugend im NABU		§ 7 Naturschutzjugend im NABU
	<p>(1) Der NABU [REGIONALZUSATZ] kann eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) [REGIONALZUSATZ]“ führen. Der NAJU [REGIONALZUSATZ] gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.</p> <p>(2) Die NAJU [REGIONALZUSATZ] regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ggfs. ihrer NAJU-Satzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der NAJU mit dem regionalen Zusatz [REGIONALZUSATZ]. Die NAJU-Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des NABU [REGIONALZUSATZ].</p> <p>(3) Die NAJU [REGIONALZUSATZ] entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.</p> <p>(4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich der Vorstand der NAJU [REGIONALZUSATZ] mit dem Vorstand des NABU [REGIONALZUSATZ] ab.</p> <p>(5) Die NAJU [REGIONALZUSATZ] ist an die Beschlüsse und Weisungen des NABU [REGIONALZUSATZ] gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand des</p>	<p>[Paragraf ohne Zustimmung des LV - wir können frei formulieren]</p> <p>In unserer bisherigen Satzung ist dies alles im § 11 geregelt.</p> <p>Die wesentlichen Inhalte zwischen unserer Satzung und der MS sind identisch. Bei folgenden Punkten gibt es Unterschiede:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Name wird entsprechend den Bundesvorgaben geführt; - der Sprecher der NAJU wird vom Vorstand bestätigt, nicht mehr durch die Mitgliederversammlung; - es gibt Präzisierungen bei der Vertretung nach außen. <p>Vorschlag: Komplette Übernahme aus der MS</p>	<p>(1) Der NABU Mainz und Umgebung kann eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Mainz und Umgebung“ führen. Der NAJU Mainz und Umgebung gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.</p> <p>(2) Die NAJU Mainz und Umgebung regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und ggfs. ihrer NAJU-Satzung in eigener Verantwortung. Sie verwendet das Logo der NAJU mit dem regionalen Zusatz Mainz und Umgebung. Die NAJU-Satzung und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung des NABU Mainz und Umgebung.</p> <p>(3) Die NAJU Mainz und Umgebung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts.</p> <p>(4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmt sich der Vorstand der NAJU Mainz und Umgebung mit dem Vorstand des NABU Mainz und Umgebung ab.</p> <p>(5) Die NAJU Mainz und Umgebung ist an die Beschlüsse und Weisungen des NABU Mainz und Umgebung gebunden. Eine Vertretung nach außen darf nur in enger</p>

	NABU [REGIONALZUSATZ] erfolgen.		Zusammenarbeit mit dem Vorstand des NABU Mainz und Umgebung erfolgen.
§ 5 Geschäftsjahr			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Der Vorstand hat die Jahresbeiträge, die sonstigen Einnahmen und Zuwendungen satzungsgemäß zu verwalten und zu verwenden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. 3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. 4. Das Kassen- und Rechnungswesen obliegt dem Kassenwart. 5. Die Jahresrechnung wird durch die gewählten Kassenprüfer geprüft. Eine Kassenprüfung durch den Vorstand des Landesverbandes oder dessen Beauftragte ist jederzeit zulässig. 		<p>Der Absatz 2 unserer Satzung wird gestrichen. Er ist eine Selbstverständlichkeit eines gemeinnützigen, eingetragenen Vereins. (der zweite Halbsatz steht in § 3 Abs.3).</p> <p>Absatz 3 unserer Satzung wurde verschoben in § 4, Abs. 4</p> <p>Absätze 1, 4 und 5 bilden den neuen § 5 der MS Siehe dort</p> <p>Kann also hier entfallen.</p>	
§ 6 Beitrag			
<ol style="list-style-type: none"> 1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag in Geld erhoben, dessen Höhe die Vertreterversammlung des Bundesverbandes festlegt und der dem Bundesverband geschuldet wird. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde. Ein Mitglied, das trotz 		<p>Dieser ganze § unserer Satzung befindet sich jetzt in § 4 der MS. Kann also hier entfallen.</p>	

<p>dreimaliger Mahnung seinen Beitrag nicht leistet, wird, einschließlich der durch das Mitglied vermittelten Familienmitglieder, von der Mitgliederliste gestrichen.</p> <p>2. Der Jahresbeitrag wird von der Bundesgeschäftsstelle erhoben, die die von der Vertreterversammlung des NABU Landesverbandes festgesetzte Zuwendung an den NABU Mainz überweist.</p>			
§ 7 Organe	§ 8 Organe		§ 8 Organe
<p>1. Organe des NABU Mainz sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.</p> <p>2. Mitglied eines Organs kann nur werden, wer Mitglied im NABU Mainz ist.</p> <p>3. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.</p>	<p>Organe des NABU [REGIONALZUSATZ] sind: (a) die Mitgliederversammlung, (b) der Vorstand.</p>	<p>[Paragraf ohne Zustimmung des LV - wir können frei formulieren]</p> <p>weitestgehende Beibehaltung unserer Formulierung (in 2 nur Organ durch Vorstand ersetzt).. (z.B. ist Abs. 2 gar nicht so trivial!)</p>	<p>(1) Organe des NABU Mainz und Umgebung sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand. (2) Mitglied des Vorstands kann nur werden, wer Mitglied im NABU Mainz und Umgebung ist. (3) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.</p>
§ 8 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung		§ 9 Mitgliederversammlung
<p>1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Mainz. Ihr gehören alle Mitglieder des NABU Mainz an.</p> <p>2. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten drei Monate des laufenden Jahres statt. Zusätzlich können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.</p> <p>3. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU [REGIONALZUSATZ]. Sie ist insbesondere zuständig für: (a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen, (b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes, (c) die Änderung der Satzung und die Genehmigung der NAJU-Satzung, (d) die Auflösung des NABU [REGIONALZUSATZ].</p> <p>(2) Der Mitgliederversammlung gehören</p>	<p>[Paragraf ohne Zustimmung des LV - wir können frei formulieren]</p> <p>Bei diesem § hatten wir bereits einmal größere Probleme mit dem Amtsgericht. Deshalb würde ich ihn gerne so wenig wie möglich verändern (ist sowieso fast identisch). Vorschlag: Übernahme aus unserer Satzung Mit zwei kleineren Ergänzungen aus der MS. a) Ausdehnen dieser Frist der ersten drei Monate auf vier.</p>	<p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NABU Mainz und Umgebung. Ihr gehören alle Mitglieder des NABU Mainz und Umgebung an.</p> <p>(2) Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung innerhalb der ersten vier Monate des laufenden Jahres statt. Zusätzlich können weitere Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.</p> <p>(3) Der Vorstand lädt zur</p>

<p>14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung in den regelmäßigen Mitglieder-Mitteilungen des NABU Mainz integriert verschickt wird. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Über Anträge zur Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. § 12 bleibt unberührt.</p> <p>4. Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüfer. Die Amtsdauer der Kassenprüfer ist mit</p>	<p>alle Mitglieder des NABU [REGIONALZUSATZ] an.</p> <p>(3) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in Textform, oder durch Bekanntgabe in der [NAME DER ZEITUNGEN] ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung im jährlichen Mitteilungsblatt des NABU [REGIONALZUSATZ] integriert und an die Mitglieder verschickt wird. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt.</p> <p>(4) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen und der Aussprache beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/Kassenprüferinnen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen ist mit der Amtsdauer des Vorstandes identisch.</p>	<p>b) Angesichts der sowieso sehr kurzen Einreichungsfrist von 1 Woche verzichten wir auf die Möglichkeit, dann noch Anträge und Resolutionen auf der JHV selbst einzureichen und das ganze Prozedere dazu.</p>	<p>Mitgliederversammlung spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in Textform, oder durch Bekanntgabe in der Mainzer Allgemeinen Zeitung oder per E-Mail ein. Die schriftliche Form ist gewahrt, wenn die Einladung in den regelmäßigen Mitglieder-Mitteilungen des NABU Mainz integriert verschickt wird. Eine Mitgliederversammlung ist von ihm einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder äußere Gegebenheiten dem Vorstand eine Mitgliederversammlung zweckmäßig erscheinen lassen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.</p> <p>(4) Der Vorstand erstattet der Jahreshauptversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach dem Bericht der Kassenprüfer/innen und der Aussprache beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Kassenprüfer/innen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen ist mit der Amtsdauer des Vorstandes identisch.</p> <p>(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne</p>
---	--	---	---

<p>der Amtsdauer des Vorstandes identisch.</p> <p>5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Niederschrift zuzustellen.</p>	<p>(5) Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.</p> <p>(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(7) Anträge oder Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt. Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.</p> <p>Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.</p>		<p>Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist auf Verlangen die Niederschrift zuzustellen.</p>
<p>§ 9 Vorstand</p>	<p>§ 10 Vorstand</p>		<p>§ 10 Vorstand</p>
<p>1. Der Vorstand des NABU Mainz setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) - dem oder den Vorsitzenden, - dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden,</p>	<p>(1) Der Vorstand des NABU [REGIONALZUSATZ] setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem/der Vorsitzenden b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden</p>	<p>[Paragraf ohne Zustimmung des LV - wir können frei formulieren]</p> <p>Auch hier würde ich weitestgehend unsere bisherige Formulierung</p>	<p>(1) Der Vorstand des NABU Mainz setzt sich aus höchstens 15 Personen zusammen, darunter:</p> <p>- dem oder den Vorsitzenden, - dem oder den stellvertretenden</p>

<p>- dem Kassenwart sowie b) nach Bedarf: - dem Schriftführer und/oder Geschäftsführer - dem Sprecher der Naturschutzjugend des NABU Mainz - den Beisitzern</p> <p>2. Sofern es mehrere Vorsitzende gibt, ist ein stellvertretender Vorsitzender nicht zwingend erforderlich. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Mitarbeiter für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.</p> <p>3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sind die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder kann für sich allein den Vorstand vertreten.</p> <p>4. Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung von dieser für zwei Jahre gewählt. Der Sprecher der Naturschutzjugend des NABU Mainz wird bei selbstständigen Jugendgruppen von diesen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und muss durch die Mitgliederversammlung des NABU Mainz bestätigt werden.</p> <p>5. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann</p>	<p>c) dem/der Kassenwart/in sowie nach Bedarf d) dem/der Schriftführer/in e) dem/der Sprecher/in der NAJU [REGIONALZUSATZ] f) den Beisitzern/Beisitzerinnen (2) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach dieser Satzung. (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jede/r kann für sich allein den Verein vertreten. (4) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in Einzelwahl. Die Beisitzer/innen können in verbundener Einzelwahl gewählt werden. Der/Die NAJU-Sprecher/in muss von der Mitgliederversammlung der NAJU [REGIONALZUSATZ] als Vertreter/in bestimmt und durch den Vorstand des NABU [REGIONALZUSATZ] bestätigt werden. (5) Die Wahlperiode beträgt [ZAHL] Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wahlen in der dem Ablauf der Amtszeit der Vorstandsmitglieder vorausgehenden Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Scheidet der/die Vorsitzende aus, so wird der/die stellvertretende Vorsitzende mit</p>	<p>beibehalten. Mit einer kleinen Änderung [Bestätigung ges NAJU-Sprechers], um uns der MS anzugleichen. Ebenso einer Friststreichung analog bei der Mitgliederversammlung. Der Rest ist faktisch identisch mit Ausnahme unserer mehreren Vorsitzenden.</p> <p>Die wichtigste Änderung ist die Einführung einer Höchstzahl von Vorstandsmitgliedern.</p>	<p>Vorsitzenden, - dem/der Kassenwart/in, - dem/der Schriftführer/in, - dem/der stellvertretenden Schriftführer/in, - den Beisitzer/innen.</p> <p>Der/die Sprecher/in der NAJU Mainz und Umgebung ist Mitglied des Vorstandes. Er/sie wird nicht auf die Höchstzahl angerechnet.</p> <p>(2) Sofern es mehrere Vorsitzende gibt, ist ein stellvertretender Vorsitzender nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.</p> <p>(3) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sind die stellvertretenden Vorsitzenden; jeder kann für sich allein den NABU Mainz und Umgebung vertreten. (4) Der Vorstand wird nach Vorschlägen der Mitgliederversammlung von dieser für zwei Jahre gewählt. Der Sprecher der NAJU Mainz und Umgebung wird bei selbstständigen Jugendgruppen von diesen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und muss durch den Vorstand</p>
--	--	--	---

<p>die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Ergänzungswahl in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.</p> <p>6. Der Vorstand ist wieder wählbar.</p> <p>7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, (fern)mündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende bzw. einer der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen.</p> <p>8. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.</p> <p>9. Der Vorstand legt dem</p>	<p>der Wahrnehmung der Geschäfte des/der Vorsitzenden beauftragt. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung wählt sodann den/die neue/n Vorsitzende/n.</p> <p>(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.</p> <p>(7) Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.</p> <p>(8) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen.</p> <p>(9) Der Vorstand legt nach der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht auch dem NABU Rheinland-Pfalz vor.</p>		<p>des NABU Mainz und Umgebung bestätigt werden.</p> <p>(5) Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann die Stelle durch den Vorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet mit der Ergänzungswahl in der nächsten folgenden Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode des nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.</p> <p>(6) Der Vorstand ist wieder wählbar.</p> <p>(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder von einem der Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, (fern)mündlich oder in Textform einberufen werden. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende bzw. einer der Vorsitzenden oder der stellvertretende Vorsitzende bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder durch eine Telefon- bzw. Videokonferenz gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren</p>
---	--	--	---

<p>Landesverband im 1. Halbjahr jeden Jahres einen Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorjahres vor.</p>			<p>widerspricht. Die gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren. (8) Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, nicht ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen. (9) Der Vorstand legt nach der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeits- und Kassenbericht auch dem NABU Rheinland-Pfalz vor.</p>
<p>§ 10 Beirat</p>			
<p>Zur Unterstützung des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung ein Beirat gewählt werden.</p>		<p>Diesen § bzw. dieses Gremium haben wir nie eingerichtet und auch nie gebraucht. (Beauftragte für einzelne Aufgaben sind weiterhin möglich). Vorschlag: Streichung des §</p>	
<p>§ 11 Naturschutzjugend (NAJU) im NABU Mainz und Umgebung e.V.</p>			
<p>1. Innerhalb des NABU Mainz können selbstständige Gruppen der Naturschutzjugend im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. nach den Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung gebildet werden. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des NABU Mainz. 2. Wurde eine Naturschutzjugendgruppe gebildet, gehören Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27.</p>		<p>Die gesamte Abhandlung der NAJU befände sich nun im neuen § 7 Paragraf kann entfallen</p>	

<p>Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ältere Mitglieder, die in der Naturschutzjugend ein Amt bekleiden, der als „Naturschutzjugend im NABU Mainz und Umgebung e.V.“ bezeichneten Jugendorganisation an. Die Naturschutzjugendgruppe verwendet das von der Bundesvertreterversammlung beschlossene Emblem.</p> <p>3. Die Naturschutzjugendgruppe regelt im Rahmen dieser Satzung ihre Arbeit. Sie kann sich auch eine eigene Satzung geben, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst.</p> <p>4. Die Naturschutzjugend ist an die Beschlüsse und Weisungen des NABU Mainz gebunden.</p>			
	<p>§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung</p>		<p>§ 11 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung</p>
	<p>(1) Der Vorstand des NABU [REGIONALZUSATZ] sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Stellt er fest, dass Mitglieder</p> <p>(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,</p>	<p>Übernahme aus MS zwingend</p>	<p>(1) Der Vorstand des NABU Mainz und Umgebung sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Stellt er fest, dass Mitglieder</p> <p>(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,</p>

	<p>(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden, so informiert er den Vorstand des NABU Rheinland-Pfalz, der Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung trifft, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.</p> <p>(2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand und/oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.</p> <p>(3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle des Bundesverbandes zur Entscheidung vorzulegen.</p>		<p>(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden, so informiert er den Vorstand des NABU Rheinland-Pfalz, der Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung trifft, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.</p> <p>(2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand und/oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.</p> <p>(3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle des Bundesverbandes zur Entscheidung vorzulegen.</p>
	<p>§ 12 Schiedsstelle</p>		<p>§ 12 Schiedsstelle</p>
	<p>(1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>(a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner</p>	<p>Übernahme aus MS zwingend</p>	<p>(1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:</p> <p>(a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung des NABU, seiner</p>

	<p>Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen,</p> <p>(b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.</p> <p>(2) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.</p> <p>(3) Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.</p> <p>(4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.</p> <p>(5) Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der/die Antragsteller/in muss darlegen, dass er/sie durch die angefochtene Handlung/Entscheidung in seinen/ihren satzungsgemäßen Rechten verletzt ist.</p> <p>(6) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält sie die Anfechtung für begründet, hebt sie den Beschluss auf.</p> <p>(7) Gegen ein Mitglied kann die</p>		<p>Gliederungen, seiner satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit im NABU beziehen,</p> <p>(b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.</p> <p>(2) Die Schiedsstelle hat auf eine gütliche Beilegung des Streites hinzuwirken.</p> <p>(3) Die Schiedsstelle entscheidet ferner über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe.</p> <p>(4) Vor Entscheidung der Schiedsstelle ist die Anrufung eines ordentlichen Gerichts nicht zulässig, es sei denn, die Anrufung ist zur Wahrung einer gesetzlichen Frist erforderlich.</p> <p>(5) Die Schiedsstelle kann von jedem NABU-Mitglied angerufen werden, das von Handlungen und Entscheidungen nach Absätzen 1 und 3 betroffen ist. Der/die Antragsteller/in muss darlegen, dass er/sie durch die angefochtene Handlung/Entscheidung in seinen/ihren satzungsgemäßen Rechten verletzt ist.</p> <p>(6) Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann die Schiedsstelle auf Antrag bis zu ihrer endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält sie die Anfechtung für begründet, hebt sie den Beschluss auf.</p> <p>(7) Gegen ein Mitglied kann die</p>
--	--	--	--

	<p>Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>(a) Rüge oder Verwarnung, (b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, (c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen, (d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU, (e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.</p> <p>(8) Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>(a) die Rüge oder Verwarnung, (b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung, (c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.</p> <p>(9) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.</p>		<p>Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>(a) Rüge oder Verwarnung, (b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, (c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen, (d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem NABU, (e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.</p> <p>(8) Gegen eine Gliederung kann die Schiedsstelle wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>(a) die Rüge oder Verwarnung, (b) die Aussetzung der Auszahlung von Mitteln aus der Beitragsaufteilung, (c) der Entzug des Rechts zur Nutzung des NABU-Logos und zur Führung des Verbandsnamens.</p> <p>(9) In Fällen, in denen eine schwere Störung des NABU eingetreten ist oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Verbandsinteresse ein schnelles Eingreifen erfordert, kann die Schiedsstelle auf Antrag das Ruhen aller oder einzelner Rechte zunächst für drei Monate anordnen. Soweit deren Voraussetzungen weiter vorliegen, kann die Schiedsstelle eine Sofortmaßnahme jeweils um weitere drei Monate verlängern.</p>
--	--	--	--

	(10) Der NABU [REGIONALZUSATZ] erkennt die Zusammensetzung der Schiedsstelle und deren Entscheidungen, wie sie in der Bundessatzung geregelt sind, an.		(10) Der NABU Mainz und Umgebung erkennt die Zusammensetzung der Schiedsstelle und deren Entscheidungen, wie sie in der Bundessatzung geregelt sind, an.
	§ 13 Allgemeine Bestimmungen		§ 13 Allgemeine Bestimmungen
	<p>(1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU [REGIONALZUSATZ] ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.</p> <p>(3) Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks, Kreis- oder Ortsvorstandes des NABU sein.</p> <p>(5) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der/dem jeweiligen</p>	<p>[Durch die Streichung/Verschiebung diverser §§ ist dieser § 13 der MS in der Reihenfolge zum Teil identisch mit dem § 13 unserer alten Satzung.] Die Bestimmungen, die dort stehen, sind jetzt zum größten Teil hier aufgeführt. Inhaltlich sind sie identisch.</p> <p>[Weiter unten steht bei unserer alten Satzung, wo die jetzt zu finden sind]</p> <p>Vorschlag Übernahme der MS mit einer Ergänzung (Bedienstete)</p>	<p>(1) Jede Tätigkeit im Rahmen der Mitgliedschaft im NABU Mainz und Umgebung ist ehrenamtlich, soweit nicht nachstehend oder durch gesonderte Vereinbarung etwas anderes geregelt ist.</p> <p>(2) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, werden bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet.</p> <p>(3) Der Vorstand kann beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks, Kreis- oder Ortsvorstandes des NABU sein. Für die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des NABU Mainz und Umgebung ist der Vorstand zuständig.</p> <p>(5) Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten</p>

	<p>Versammlungsleitenden und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführenden zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Der Landesvorstand und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des NABU [REGIONALZUSATZ] teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.</p>		<p>Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergeben. Das Protokoll ist von der/dem jeweiligen Versammlungsleitenden und einem/einer von ihm/ihr bestellten Protokollführenden zu unterzeichnen.</p> <p>(6) Der Landesvorstand und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht, an Mitgliederversammlungen des NABU [REGIONALZUSATZ] teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.</p> <p>(7) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.</p>
	<p>§ 14 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen</p>		<p>§ 14 Wahlen und sonstige Beschlussfassungen</p>
	<p>(1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der/die Versammlungsleitende kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes</p>	<p>Auch diese ganzen Bestimmungen finden sich in unserer alten Satzung in § 13. Diese werden hier jetzt aber mal genau ausgeführt.</p> <p>Vorschlag Übernahme aus MS</p>	<p>(1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der/die Versammlungsleitende kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes</p>

	<p>beschließt. (2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig. (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. (4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber/innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern/Bewerberinnen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.</p>		<p>beschließt. (2) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig. (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält bei mehreren Kandidaten/innen kein/e Bewerber/in diese Mehrheit, findet zwischen den beiden Bewerbern/Bewerberinnen mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. (4) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber/innen, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl. Sind nicht ausreichend Bewerber/innen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt, so findet unter den nicht gewählten Bewerbern/Bewerberinnen ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit ausreicht.</p>
§ 12 Satzungsänderung	§ 15 Satzungsänderungen		§ 15 Satzungsänderungen
<p>1. Wesentliche Änderungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 12(1), 14 und 15 dieser Satzung, die den Sinn dieser Regelung verändern, können nur mit Zustimmung des Landesverbandes vorgenommen werden. Alle Änderungen dieser §§ sind dem Landesverband möglichst zeitgleich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzuzeigen.</p>	<p>(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p>	<p>Abs. 1 der MS entspricht unserem Abs. 2 Vorschlag: Übernahme aus der MS</p> <p>Abs. 2. der MS entspricht unserem Abs. 3. Jedoch ist unsere Satzung wesentlich genauer, was dieses "dem Inhalt nach bekannt zu geben" bedeutet. Vorschlag: Beibehaltung unserer Formulierung als</p>	<p>(1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (2) Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann im Rahmen der</p>

<p>2. Änderungen oder Ergänzungen der Regelungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>3. Eine beantragte Änderung oder Ergänzung der Satzung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann im Rahmen der regelmäßigen Mitglieder-Mitteilungen erfolgen. Aus der Veröffentlichung der Einladung muss zu entnehmen sein, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen bzw. die zu ändernden Bestimmungen müssen schlagwortartig bezeichnet sein. Auf Antrag wird der künftige Text versendet.</p>	<p>(2) Eine beantragte Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern dem Inhalt nach bekannt zu geben.</p> <p>(3) Wesentliche Änderungen dieser Satzung, die den Sinn dieser Regelungen verändern, können nur mit Zustimmung des Landesverbandes vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind die Regelungen der §§ 7 – 10.</p> <p>(4) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.</p>	<p>neuer Absatz 2</p> <p>Abs. 3 der MS entspricht in besserer Formulierung unserem Abs. 1</p> <p>Vorschlag: Übernahme aus der MS</p> <p>Abs.4 der MS ist eine Formulierung, welche die Juristen dringend empfehlen. In einem solchen Fall wäre nämlich sonst eine Mitgliederversammlung nötig und bis dahin der Verein nicht handlungsfähig.</p> <p>Vorschlag: Übernahme aus der MS</p>	<p>regelmäßigen Mitglieder-Mitteilungen erfolgen. Aus der Veröffentlichung der Einladung muss zu entnehmen sein, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen bzw. die zu ändernden Bestimmungen müssen schlagwortartig bezeichnet sein. Auf Antrag wird der künftige Text versendet.</p> <p>(3) Wesentliche Änderungen dieser Satzung, die den Sinn dieser Regelungen verändern, können nur mit Zustimmung des Landesverbandes vorgenommen werden. Davon ausgenommen sind die Regelungen der §§ 7 – 10.</p> <p>(4) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen/Anpassungen der Satzung, die aufgrund etwaiger Beanstandungen eines Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind unverzüglich in geeigneter Weise zu informieren.</p>
<p>§ 13 Allgemeine Bestimmungen</p>			
<p>Sofern an anderer Stelle dieser Satzung keine speziellere Regelung enthalten ist, gilt Folgendes:</p> <p>1. Jede Tätigkeit im NABU Mainz, ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann beschließen, dass</p> <p>a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe bzw. in Höhe, die durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind, ersetzt</p>		<p>Wie bereits gesagt, befinden sich diese Regelungen jetzt in den § 13 und §14 der neuen Satzung.</p> <p>Und zwar</p> <p>Nr.1. - > § 13, Nr. 1 und Nr.2.</p>	

<p>werden können, <i>b)</i> ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.</p> <p>2. Für die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des NABU Mainz ist der Vorstand zuständig. Bedienstete des NABU Mainz können nicht Vorstandsmitglied im NABU Mainz sein.</p> <p>3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; bei einmal wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>4. Die in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.</p> <p>5. Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften der §§ 21 - 79 BGB.</p> <p>6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.</p> <p>7. Gewählt wird in Sammelabstimmung; es kann jedoch Einzelabstimmung beschlossen werden, Bei der Sammelabstimmung hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Ämter zu wählen sind.</p>		<p>Nr.2 -> § 13, Nr. 4</p> <p>Nr. 3 - > § 14, Nr.1</p> <p>Nr. 4 wurde in § 13 (neu) übernommen</p> <p>Nr.5 -> § 13, Nr.7</p> <p>Nr. 6 - > § 14, Nr.1</p> <p>Nr. 7 und 8 -> § 14, Nr.2 und Nr. 3</p>	
--	--	--	--

<p>8. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>9. Das aktive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht für Organe des NABU und seiner Untergliederungen gemäß § 7 haben nur NABU-Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Organmitgliedschaften.</p> <p>10. Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer verlängert sich um sechs Monate, wenn Neuwahlen nicht früher stattfinden konnten.</p> <p>11. Über die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.</p>		<p>Nr. 9 -> § 6 Nr. 6</p> <p>Nr. 10 -> § 9 Nr.4</p> <p>Nr. 11 -> § 13 Nr. 5</p>	
<p>§ 14 Auflösung</p>	<p>§ 16 Auflösung</p>		<p>§ 16 Auflösung</p>
<p>1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die</p>	<p>Die Auflösung des NABU [REGIONALZUSATZ] kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln</p>	<p>Abs. 1 unserer Satzung ist genauer als die MS.</p>	<p>Der NABU Mainz und Umgebung kann nur durch Beschluss einer</p>

<p>unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>2. Bei Auflösung des NABU Mainz oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den NABU Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>3. Liquidatoren sind der Vorsitzende oder die Vorsitzenden und eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person.</p>	<p>der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p>	<p>Vorschlag: Beibehaltung von Abs. 1 unserer Satzung</p> <p>Abs. 2 und 3. bilden den nächsten § der MS.</p> <p>Vorschlag: Der MS folgen</p>	<p>Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>
	<p>§ 17 Vermögensbindung</p>		<p>§ 17 Vermögensbindung</p>
	<p>(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(2) Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.</p>	<p>Das sind die Absätze 2 und 2 unseres alten § 14</p> <p>Vorschlag Übernahme aus der MS</p>	<p>(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den NABU Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(2) Liquidatoren sind der/die Vorsitzende/n und eine von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.</p>
<p>§ 15 Inkrafttreten</p>	<p>§ 18 Inkrafttreten</p>		<p>§ 18 Inkrafttreten</p>
<p>Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.2015 geändert. Die Änderungen treten mit Zustimmung des NABU Landesverbandes und mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am [DATUM] beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom [DATUM]. (2) Diese Satzung tritt erst mit</p>	<p>Satzungsänderung und Satzungsneufassung/-ersetzung sind juristisch zwei unterschiedliche Dinge. Um hier Unklarheiten zu vermeiden, folgender Vorschlag: Erster Satz aus unserer Satzung. Satz 2</p>	<p>(1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am [DATUM] geändert. (2) Diese Satzung tritt erst mit Zustimmung des NABU Rheinland-Pfalz in Kraft und ist nur mit dessen Unterschrift</p>

	Zustimmung des NABU Rheinland-Pfalz in Kraft und ist nur mit dessen Unterschrift gültig. (3) Die Zustimmung erfolgte am [DATUM].	und 3 aus Mustersatzung.	gültig. (3) Die Zustimmung erfolgte am [DATUM].
--	---	--------------------------	--